

# Einwohnerverein St. Georg von 1987 e.V.

S A T Z U N G (Stand nach der letzten Änderung am 27.5.1998 mit Datum vom 30.8.2017)

## § 1 Name, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Einwohnerverein St. Georg von 1987.
2. Er ist durch die Eintragung in das Vereinsregister rechtsfähiger Verein und führt den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hamburg.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Ziele und Zwecke des Vereins

Der Verein will die Stadtteilkultur fördern durch

1. ein lebendiges Zusammenleben der Einwohner des Stadtteils St. Georg durch eigene Aktivitäten im kulturellen, sozialen und sportlichen Bereich.
2. Bemühungen um die Verständigung zwischen deutschen und ausländischen EinwohnerInnen.
3. die Vermittlung von Informationen über Fragen, die den Stadtteil betreffen und die Möglichkeiten zur verstärkten BürgerInnenmitsprache und -wirkung.
4. die Weckung des Interesses der EinwohnerInnen St. Georgs am geschichtlichen und aktuellen öffentlichen Geschehen.
5. Die Schaffung eines Forums für verschiedene Aktivitäten und Initiativen.

Zur Verwirklichung dieser Ziele plant der Verein u.a. folgende Aktivitäten:

- regelmäßige Veranstaltungen zur Präsentation der Kultur der verschiedenen Nationen.
  - Sportgruppen und –veranstaltungen, insbesondere auch internationale
  - Gesprächsveranstaltungen zur Verständigung zwischen Deutschen und Ausländern/innen.
  - Informations- und Diskussionsveranstaltungen zum aktuellen Geschehen.
  - Vorträge und Stadtrundgänge zur geschichtlichen Entwicklung.
  - regelmäßig erscheinendes Informationsblatt über Aktuelles und Veranstaltungen im Stadtteil.
6. Der Verein ist überparteilich.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwandt werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen

gen und Veröffentlichungen, Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

## **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die in St. Georg wohnt und die Ziele des Vereins unterstützt.
3. Förderndes Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft und ihre Beendigung**

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Gegen die Ablehnung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.
2. Jedes Mitglied erhält bei der Aufnahme ein Exemplar der Satzung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen oder Ausschluss.
4. Der Ausschluss aus dem Verein kann aus folgenden Gründen erfolgen:
  - grober Verstoß gegen die Ziele des Vereins,
  - schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.Der Ausschluss wird nach vorangegangener Anhörung des betreffenden Mitglieds vom Vorstand beschlossen und schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. Bis zu ihrer endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliederrechte.
5. Die Mitgliedschaft in der „Scientology Kirche e.V.“ ist unvereinbar mit einer gleichzeitigen Mitgliedschaft in dem „Einwohnerverein St. Georg von 1987 e.V.“.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, an Mitgliederversammlungen und an den regelmäßigen Arbeitstreffen (Plenum) teilzunehmen, auf denen die Arbeitsinhalte konkretisiert und die aktuelle Arbeit geplant und beschlossen wird. Zur Umsetzung der Arbeitsinhalte können Projektgruppen gebildet werden.  
Eine Hauptaufgabe des Vorstandes ist die Organisation der Arbeitstreffen (Plenen). In finanziellen Dingen und bezogen auf Veröffentlichungen entscheidet zwischen den Mitgliederversammlungen der Vorstand.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Jedes Mitglied ist verpflichtet seinen Beitrag regelmäßig zu zahlen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der geschäftsführende Vorstand.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und insbesondere zuständig für:
  - Festlegung der Arbeitsinhalte
  - Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
  - Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters
  - Wahl der zwei Rechnungsprüfer/innen
  - Festsetzung der Beitragshöhe
  - Änderung der Satzung
  - Behandlung von Anrufungen
  - Auflösung des Vereins
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal pro Jahr stattfinden. Sie wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden einberufen und geleitet.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom/von der Vorsitzenden einberufen werden.  
Sie müssen einberufen werden, wenn der geschäftsführende Vorstand die Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließt oder wenn dieses 1/10 der ordentlichen Mitglieder mit der Angabe des Zwecks der Einberufung bei dem geschäftsführenden Vorstandes verlangt.
5. Jedes Mitglied ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen.
6. Satzungsänderungen, Neuwahlen oder die Auflösung des Vereins sind in der Tagesordnung gesondert aufzuführen.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Zum einem Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich und ausreichend.
8. Die Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
9. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist allerdings nur dann beschlussfähig für diesen Auflösungsbeschluss, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so findet die Abstimmung über den Auflösungsantrag in einer sechs Wochen später einzuberufenden Mitgliederversammlung statt. Bei dieser genügen zur Beschlussfassung 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
10. Über den wesentlichen Gang der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist durch die Schriftführerin/den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihr/ihm und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.
11. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen dem „Schulverein der Heinrich-Wolgast-Schule e.V.“ in Hamburg-St. Georg zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 10 Der geschäftsführende Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht nur aus ordentlichen Mitgliedern.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, und zwar
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) einer/m stellvertretenden Vorsitzenden

c) dem/der Schatzmeister/in

d) dem/der Beisitzer/innen

Gesetzliche VertreterInnen des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/innen.

3. Alle Mitglieder des Vorstandes werden für ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes gelten mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als gewählt.
4. Der geschäftsführende Vorstand tagt mindestens dreimonatlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Er entscheidet in allen Belangen des Vereins, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen, und koordiniert die Arbeitstreffen. Den Vorsitz für die/der Vorsitzende, sie/er lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Bei Verhinderung werden diese Aufgaben von dem/der Stellvertreter/in übernommen.  
Auf Wunsch von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss eine außerordentliche Vorstandssitzung stattfinden.  
Bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist der geschäftsführende Vorstand beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
5. Vorstandsmitglieder scheiden erst mit der Wahl ihrer jeweiligen Nachfolger/innen aus dem Amt aus. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens kann für die restliche Amtszeit von der Mitgliederversammlung ein/e Nachfolger/in gewählt oder dessen/deren Aufgaben kommissarisch von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen werden.
6. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Die Vereinsöffentlichkeit kann nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes eingeschränkt werden.

## **§ 11 Stimm- und Wahlrecht**

1. Ordentliche Mitglieder im Sinne der Satzung gelten als stimmberechtigt.
2. Ordentliche Mitglieder haben aktives und mit dem vollendeten 18. Lebensjahr auch passives Wahlrecht.
3. Gewählt wird schriftlich-geheim. Als gewählt gelten die Kandidat(en)innen mit den meisten Stimmen.